



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

## Verfügung

vom 27. Juli 2012

31.7.2012

Geschäftskontrolle TED		
G.Nr. 2112/147		
DS	TAZ	GSZ
GeoZ	ERZ/HH	ERZWH
<input type="checkbox"/> z. Antrag		
<input type="checkbox"/> z. Bericht		
<input checked="" type="checkbox"/> z. direkten Erledigung mit Rückmeldung an DS		
<input type="checkbox"/> z. Kenntnis		
Frist	Visum	
VTE		

Dep: [ ] D

G.-N: [ ]

RKB

off. II  
Disposition

5309

### B 2, Stadt Zürich

### Revision der Baulinie im Stadtkreis 11 – Zürich-Seebach;

### Genehmigung

### Gesch. Nr. 1039/10

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 11. Januar 2012 gemäss Vorlage des Stadtrates die Neufestsetzung von Baulinien im Stadtkreis 11 – Zürich-Seebach. Gegen diese Festsetzung wurden beim Baurekursgericht zwei Rekurse erhoben (G. - Nrn. R1S.2012.05032 und R1S.212.05034). Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 reichte die Stadt Zürich die der Baulinienrevision zugrundeliegenden Akten bei der Volkswirtschaftsdirektion ein und ersuchte um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Januar 2012 betreffend Revision der Baulinien im Kreis 11 – Zürich-Seebach, auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Zuständig für die Genehmigung von Baulinienrevisionen ist die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 46 Abs. 1 OG RR; vgl. VB.2008.00439 sowie VB.2008.00392). Die Genehmigungsbehörde prüft die Wahrung der öffentlichen Interessen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung. Sie plant aber nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des gemeinderätlichen Ermessens. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn sich die Vorlage als unzulässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 4. Auflage, Bern 2002; S217f.). Jede Baulinie wird vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Mit Schreiben vom 23. August 2010 des Amtes für Verkehr erfolgte die Vorprüfung ohne Einwendungen.

Hauptgegenstand des einen Rekurses ist die Befürchtung von Enteignungen im Vorgartenbereich für Erschliessungen entlang der Grubenackerstrasse. Ein anderer Rekurs stellt die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baulinienfestsetzung entlang der Eisfeldstrasse in Frage.

Die Neufestsetzung der Baulinien im Stadtkreis 11 berücksichtigt die allgemeinen Festsetzungsgrundsätze. Dies gilt auch für die Baulinien entlang der Grubenacker- und Eisfeldstrasse. Sie verlaufen in einem gleichmässigen Baulinienband von rund 15,5 m ohne Versätze parallel zur Strasse und sichern somit die Fahrbahn und das Vorgartengebiet. Dabei wird nur ein Gebäude an der Eisfeldstrasse von der südlichen Baulinie angeschnitten. Eine Überbaubarkeit des Grundstückes wird aber nicht massgeblich beeinträchtigt. Baulinien sichern nicht nur den für die Erschliessung erforderlichen Strassenraum, sondern auch das aus wohngygienischen Gründen notwendige Vorgartengebiet (§ 96 Abs. 2 lit.a PBG). Mit der Neufestsetzung der Baulinien wird in den



strittigen Abschnitten den örtlichen Verhältnissen in ausreichendem Mass Rechnung getragen.

Fehlen Baulinien, gilt der Strassenabstand. Dieser beträgt gemäss § 265 PBG 6 m ab Strassengrenze, mit Ausnahme von vorgehenden, kommunalen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung. Mit Art. 12 der Bau- und Zonenordnung verfügt die Stadt Zürich über eine solche Bestimmung. Diese sieht jedoch ebenfalls einen Strassenabstand von 6 m vor. Die projektierten Baulinien weisen mit 4 m einen geringeren Abstand auf.

Demzufolge ergibt die technische Überprüfung der Vorlage zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die Baulinienfestsetzung im Stadtkreis 11 ist demzufolge zu genehmigen. Angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren können die strittigen Baulinien an der Eisfeldstrasse und an der Grubenackerstrasse derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, ihren Entscheid mitzuteilen.

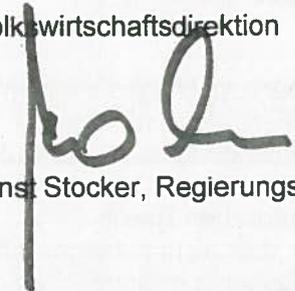
### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 betreffend Revision der Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
  - Baurekursgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung (G. Nrn. R1S.2012-05032 sowie R1S.2012-05034)
  - Stadtrat von Zürich, Postfach, 8021 Zürich
  - Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)

Nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)

Volkswirtschaftsdirektion

  
Ernst Stocker, Regierungsrat

Versandt: 27. Juli 2012